

§ 4 AStG Stellen zur alternativen Streitbeilegung

AStG - Alternative-Streitbeilegung-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zuständige Stellen

1. (1) AS-Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 1. 1. die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria,
 2. 2. die Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
 3. 3. die Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
 4. 4. die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte,
 5. 5. die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft,
 6. 6. der Internet Ombudsmann,
 7. 7. die Ombudsstelle Fertighaus und
 8. 8. die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte.
2. (2) Für die Behandlung von Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit einer der in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten AS-Stellen fallen, ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte gemäß Abs. 1 Z 8 als Auffangschlichtungsstelle zusätzlich zuständig.

In Kraft seit 14.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at